

Satzung



Stand: Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Eintragung.....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Organe des KJR.....	3
§ 5	Die Delegiertenversammlung	3
§ 6	Der Verwaltungsrat (VWR).....	4
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Arbeitskreise	6
§ 9	BeraterInnen	6
§ 9a	Vergütung der Vereinstätigkeit	6
§ 10	Protokollführung	7
§ 11	Aufnahme neuer Mitglieder	7
§ 12	Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 13	Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Delegierten	8
§ 14	Ende der Mitgliedschaft	8
§ 15	Wahl des Vorstandes	8
§ 16	Wahl der Delegierten für den Jugendhilfeausschuß und den Verwaltungsrat	8
§ 17	Wahlordnung	8
§ 18	Geschäftsstelle	9
§ 19	Geschäftsjahr	9
§ 20	Kassenprüfung	9
§ 21	Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	10
§ 22	Inkrafttreten dieser Satzung	10



1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Kreisjugendring Göppingen ist ein eingetragener Verein, der den Namen „Kreisjugendring Göppingen e.V.“ trägt. Er arbeitet im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Göppingen und hat seinen Sitz in 73312 Geislingen. Eingetragen ist er im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ulm.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Kreisjugendring Göppingen e.V. - nachfolgend KJR genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen der gesamten Kinder und Jugendlichen (nachfolgend Jugend genannt) des Kreises Göppingen zu vertreten, ihr die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung zu schaffen. Um eine zielbewusste und verständnisvolle Zusammenarbeit aller Jugendverbände mit den Behörden und Organisationen des öffentlichen Rechts, den Schulen, den Eltern und ErzieherInnen zu erreichen, hat sich der KJR folgende Aufgaben gestellt:

1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und ihrer Verbände zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken sowie die Jugendarbeit im Landkreis Göppingen zu koordinieren.
2. Zusammenarbeit mit allen Organisationen des öffentlichen und privaten Lebens auf den Gebieten der Erziehung, der Kultur und der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit.
3. Die Interessen der Jugend im Kreis Göppingen und ihrer Jugendgemeinschaften gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten sowie die Jugendarbeit in jeder Hinsicht zu unterstützen, orientiert an den sich wandelnden Bedürfnissen der Jugend.
4. Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anzubieten.
5. Bei der Planung und Umsetzung von Einrichtungen für die Jugend mitzuwirken.
6. Innerdeutsche und Internationale Jugendarbeit zu fördern.
7. Aus- und Fortbildungsprogramme anzubieten.
8. Ein Aufleben militärischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen zu verhindern.
9. Die Mitbestimmung der Jugend bei allen sie betreffenden Fragen anzustreben.
10. Der Jugend neue und sinnvolle Alternativen in Form von Spiel- und Sportaktivitäten anzubieten.
11. Bei jungen Menschen die kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten zu fördern und sie zum sozialen und politischen Engagement ermutigen und befähigen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Organe des Vereins

§ 4 Organe des KJR

Diese sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand
4. die Arbeitskreise

§ 5 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vereinsmitgliedern jeweils neu zu wählenden Delegierten und dem Vorstand. Vorstandsmitglieder, die keinem Jugendverband angehören, sind persönlich stimmberechtigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in der Delegiertenversammlung beratend tätig.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung der Delegierten erfolgt schriftlich, per Post oder Digital, mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Wird von einem Fünftel der im Kreisjugendring vertretenen Mitgliedsverbände die Einberufung der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss der Vorstand sie innerhalb von vier Wochen einberufen.
2. a) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
3. Anträge der Mitglieder an die Delegiertenversammlung müssen zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand eingegangen sein. Diese Anträge sowie Vorstandsanträge sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.



4. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsverbände anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedsverbände beschlussfähig ist.
- 4.a) Der Vorstand kann Beschlüsse der Delegiertenversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn bei einer Rücklaufquote von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsverbände, eine einfache Mehrheit zustande kommt. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl der Delegierten dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
5. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ausweisung der Rücklagen sowie die Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge, insbesondere über die vergangene und künftige Tätigkeit des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands, wählbar ist jede natürliche Person.
 - d) Wahl der VertreterInnen in den Verwaltungsrat (3-5 Personen)
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten bedürfen
 - g) Wahl der Delegierten für den Jugendhilfeausschuß
 - h) Delegiertenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Der Verwaltungsrat (VWR)

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorstand
2. je einem, von den Fraktionen des Kreistages benannten Mitglied oder dessen StellvertreterIn
3. einer Anzahl gewählter Mitglieder aus der Delegiertenversammlung, die der Anzahl der Kreistagsfraktionen entspricht
4. Dem Amtsleiter, der Amtsleiterin des Kreisjugendamtes Göppingen oder dessen Stellvertretung, sofern diese hierzu bereit sind.

Der VWR kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Kontakt und die Zusammenarbeit des KJR mit den Kreistagsfraktionen sicherzustellen und zu forcieren.



- Wahl des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/in auf Empfehlung des Vorstandes
- Vorberatung des Haushaltsplanes
- Vorberatung Konzeption

Eine Verwaltungsratssitzung muss beantragt werden. Auf schriftlichen Antrag einer Kreistagsfraktion oder eines anderen Mitglieds des VWR oder eines Beschlusses der Delegiertenversammlung muss vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Verwaltungsratssitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Geschäftsbericht geht den Mitgliedern des VWR schriftlich zu. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand, Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf stimmberechtigten Personen. Der Vorstand setzt sich aus einer/m erste/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei BeisitzerInnen, je nach Beschluss der Delegiertenversammlung zusammen.
2. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben
Er wird mindestens sechsmal jährlich von dem /von der Vorsitzenden oder vom/von der GeschäftsführerIn zur Sitzung einberufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten über 1000 € die Zustimmung der Delegiertenversammlung erfolgen muss.

4. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder nicht im Sinne der Mitgliedsverbände, so kann er auch innerhalb seiner Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung abberufen werden. Für einen Antrag sind mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände notwendig.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
6. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für die Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung auf und ist für den Vollzug verantwortlich.



7. Die Rechnungslegung gegenüber der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
8. Abweichend von § 9a kann der Vorstand beschließen, dass den Mitgliedern und Nichtmitgliedern für die begünstigte Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung bezahlt wird (Ehrenamtszuschale).
9. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (8).
10. Der Vorstand nach §26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge von Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Hierzu gehören auch die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Praktikanten des Vereins.
11. Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 8 Arbeitskreise

1. Die Delegiertenversammlung der Verwaltungsrat und der Vorstand können Arbeitskreise einsetzen und deren Mitglieder berufen.
2. Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/einen VorsitzendeN.
3. Arbeitskreise beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge der Delegiertenversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand zur Beschlußfassung vor.

§ 9 BeraterInnen

Nach Bedarf können BeraterInnen zu den Delegiertenversammlungen, zu den Sitzungen des Vorstandes oder zu den Arbeitskreisen eingeladen werden.

§ 9a Vergütung der Vereinstätigkeit

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Die für den Verein Tätigen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



§ 10 Protokollführung

1. Von allen Sitzungen und Tagungen der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, des Vorstandes und der Arbeitskreise sind Beschlußprotokolle zu fertigen. Diese sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
2. Die Protokolle
 - der Delegiertenversammlung sind allen Delegierten sowie den Verwaltungsrats- und Vorstandsmitgliedern
 - der Verwaltungsratssitzungen sind allen Mitgliedern des VWRs
 - der Vorstandssitzung sind allen Vorstandsmitgliedern
 - der Arbeitskreise sind den jeweiligen Mitgliedern und dem Vorstand zuzusenden.
3. Mindestens einmal jährlich sind den Delegierten Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Verwaltungsrates, sowie der Arbeitskreise zu erstatten.

3. Vereinsmitglieder

§ 11 Aufnahme neuer Mitgliedsverbände

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung des Antragstellers an den Vorstand des KJR zu stellen.
2. Über eine Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß schriftlich begründet werden. Bei Wegfall, der für die Ablehnung maßgebenden Gründe, kann ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig.
2. Mitgliedsverband kann jeder Jugendverband oder jede Jugendgemeinschaft aus dem Kreis Göppingen werden, die sich mit der Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) beschäftigt. Für die Aufnahme gelten sinngemäß die Richtlinie für die öffentliche Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Jugendgemeinschaften in Baden-Württemberg im Sinne des KJHG.
3. Jugendorganisationen sind mit allen ihren Mitgliedern als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
4. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die im Kreis Göppingen weniger als 50 Mitglieder haben und in mindestens zwei Kreisgemeinden mit je einer Gruppe arbeiten, in denen es keinen Stadt- oder Ortsjugendring gibt, können in Ausnahmefällen die Mitgliedschaft erwerben. Über die Anzahl der Stimmberechtigten entscheidet die Delegiertenversammlung.



5. Die Jugendzentren und Initiativgruppen der offenen Jugendarbeit sind zusammengeschlossen zur AG JUZIF (Jugendzentren im Filstal).
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitgliedsverbände und der Delegierten

Die Mitgliedsverbände haben Sitz und Stimme in den Delegiertenversammlungen des KJR. Zur Ausübung ihrer Rechte entsenden sie die von ihnen gewählten VertreterInnen. Die VertreterInnen sind verpflichtet, an den Delegiertenversammlungen regelmäßig teilzunehmen und die Arbeit des KJR aktiv zu unterstützen, sowie ihre Verbände über die Beschlüsse und die Arbeit des KJR zu informieren.

1. Jeder Mitgliedsverband hat - sofern in der Satzung oder der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung des Kreisjugendring Göppingen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist - zwei stimmberechtigte VertreterInnen in der Delegiertenversammlung.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Jugendverbandes oder der Jugendgemeinschaft, bzw. durch Austritt oder Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung und Ziele des Kreisjugendrings Göppingen. Das Vorliegen eines Verstoßes wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten festgestellt. Mitgliedsverbände, die zwei aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen des KJR unentschuldigt und ohne Vertretung ferngeblieben sind können auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

4. Wahlen

§ 15 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt und nehmen ihre Tätigkeit direkt nach der Wahl auf. Der/die Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl des/der neuen Vorsitzenden im Amt, siehe Wahlordnung.

§ 16 Wahl der Delegierten für den Jugendhilfeausschuß und den Verwaltungsrat

Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages werden in der Delegiertenversammlung die VertreterInnen für den Jugendhilfeausschuss und den Verwaltungsrat gewählt, siehe Wahlordnung.

§ 17 Wahlordnung



1. JedeR Delegierte hat eine Stimme.
2. Wählbar ist jede natürliche Person.
3. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt.
4. a) Der/Die Vorsitzende sowie zwei StellvertreterInnen müssen getrennt
 - im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit
 - in den weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit
 - der anwesenden Delegierten gewählt werden.b) BeisitzerInnen, VertreterInnen für den Jugendhilfeausschuss, VertreterInnen für den Verwaltungsrat und zwei KassenprüferInnen müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gewählt werden.
5. Eine Blockwahl ist für die Wahlämter unter §17, 4b) vorgesehen. Auf Antrag wird die Blockwahl aufgehoben und jedes Amt somit einzeln gewählt.
6. Nachwahlen gelten für die laufenden Amtsperioden.

5. Geschäftsführung

§ 18 Geschäftsstelle

Der Kreisjugendring unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem/der GeschäftsführerIn geleitet. Die Einstellung des/der GeschäftsführerIn erfolgt durch geheime Wahl des Verwaltungsrates. Dem Vorstand obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Der/die GeschäftsführerIn kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Verwaltungsrates entlassen werden. Dies ist den Delegierten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit gegebenenfalls eine außerordentliche Delegiertenversammlung beantragt werden kann.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Delegiertenversammlung gewählten zwei KassenprüferInnen.
2. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.



6. Auflösung des Vereines

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Kreisjugendrings kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des KJR.

7. Sonstiges

§ 22 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.